

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1616/16**

Titel

Maßnahmepaket zur Erreichung der Erfurter Klimaschutzziele

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zur o.g. Drucksache nimmt die Stadtverwaltung wie folgt Stellung:

**Mobilität:**

*1. Zur Umsetzung des VEP-Radverkehr werden im Haushaltsentwurf 2017/18 sowie in der mittelfristigen Haushaltsplanung 15 % der für Straßenbau und Straßensanierung vorgesehenen Mittel für den Ausbau der Radinfrastruktur eingeplant. Bei Komplexmaßnahmen ist der Radverkehr anteilig zu berücksichtigen. Ausgaben für den Radverkehr sollen im Haushalt gesondert ausgewiesen werden, sie sollen mit anderen Klimaschutzmaßnahmen deckungsfähig sein.*

Die Aufstockung der finanziellen Mittel zur Umsetzung des VEP Radverkehr wird grundsätzlich begrüßt, da trotz einer Orientierung auf kostengünstige Maßnahmen die ambitionierten Zielstellungen dieses Planes nicht anders erreicht werden können. Grundsätzlich müssen die Mittel zum Ausbau der Radinfrastruktur auch die notwendigen Planungskosten berücksichtigen. Weiterhin sind im Haushaltsentwurf auch die notwendigen zeitlichen Abhängigkeiten zwischen Planung und Maßnahmeumsetzung zu beachten.

Dort, wo eine Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur nur über einen grundhaften Straßenausbau erreicht werden kann, sollten die notwendigen Aufwendungen auch entsprechend der tatsächlichen Anteile berücksichtigt werden.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen deutlich, dass insbesondere für "kleinere" Maßnahmen, die im gesamten Radwegekonzept aber große Wirkungen erzielen können, eine eigenständige Haushaltsposition erforderlich ist, um derartige Maßnahmen (Markierung, Bordsteinabsenkungen, Umprogrammierung von LSA, Abstellanlagen, Beschilderung, Piktogramme auf der Straße u.a.) tatsächlich umsetzen zu können.

Das Radwegenetz der Landeshauptstadt Erfurt hat sich von 1991 bis 2015 von 44,3 km auf ca. 190 km erweitert. Hier erfasst sind alle selbständigen Radwege, Radwege auf Gehwegen, gemeinsame Rad-Gehwege und markierte Radverkehrsanlagen im Fahrbahnbereich. Nicht erfasst sind Radverkehrsanlagen in verkehrsberuhigten Bereichen, sonstigen Mischverkehrsflächen, landwirtschaftlichen Wegen und nicht befestigten Wegen, die dennoch eine sichere Radnutzung ermöglichen. Genaue Aussagen zu den dabei getätigten Investitionen sind nur mit sehr großem Aufwand und dennoch nur unscharf möglich, da eine Extraktion aus den Gesamtbausummen aller Investitionen im Straßenbau nicht möglich ist. In den Vorgaben zur Haushaltssystematik für die Doppik bilden Radverkehrsanlagen kein eigenes Produkt. Das ist auch richtig so, da Radwege in Städten in der Regel integrale Bestandteile von Fahrbahnen, Brücken, landwirtschaftlichen Wegen und Gehwegen sind und nur in Einzelfällen selbstständige Verkehrsanlagen bilden. Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit hebt das Ziel der Priorisierung des Radverkehrs wieder auf.

Bei der Unterhaltung von Verkehrsflächen werden Aufwendungen im Fahrbahnbereich und im

Gehbahnbereich gesondert ausgewiesen. Aber auch hier ist die exakte Ermittlung der Aufwendungen nur für die Radverkehrsanlagen nicht möglich. Gleiches gilt für die Unterhaltung der Fahrbahnmarkierung.

Dennoch ist der Gesamtzustand nicht befriedigend und genau aus diesem Grund hat die Stadtverwaltung den VEP-Teilkonzept Radverkehr erarbeitet. Bei allen Maßnahmen zur grundhaften Erneuerung von Verkehrsflächen und bei allen Vorhaben zum Neubau oder zum Umbau von Verkehrsflächen werden Radverkehrsanlagen in möglichem und nötigem Umfang eingeordnet und realisiert. Das dabei mögliche Tempo wird von den Möglichkeiten des städtischen Haushaltes bestimmt. Die Planungen der Stadtverwaltung bis zum Jahr 2021 stehen an sehr vielen Stellen unter dem Kontext der Verbesserung von Radverkehrsanlagen. Das Kernprojekt dabei bildet der Erlebnisradweg Gera-Aue und eine fast vollständig neue Radwegetrasse für den Alltagsradverkehr, die sich vom Norden Erfurts bis in die Innenstadt ziehen soll. Es gehören aber auch die Radverkehrsanlagen in der Nordhäuser Straße, von Azmannsdorf nach Vieselbach, von Linderbach ins GVZ, der Magdeburger Allee und im Bereich des Mittelhäuser Kreuzes dazu, um nur einige Vorhaben zu nennen.

*2. Die Stadt Erfurt gibt bei der Aufstellung von Bebauungsplänen umweltfreundlichen Mobilitätsformen den Vorrang gegenüber dem motorisierten Individualverkehr, insbesondere bei der Errichtung von Stellplätzen. In den Begründungen der B-Planentwürfe ist auf diese Thematik einzugehen.*

Zum einen gibt es bei der Aufstellung von Bebauungsplänen regelmäßig das Problem, dass durch die neue Bebauung keine weitere Erhöhung des Parkdrucks in den öffentlichen Räumen der angrenzenden Wohnquartiere entstehen darf, da diese bereits heute z. B. im Bereich der Gründerzeit ein hohes Stellplatzdefizit aufweisen und mit dem neuen Vorhaben dann sofort erhebliche neue Konflikte entstehen können. Zum anderen kann in Bebauungsplänen die Herstellung von notwendigen Stellplätzen auch ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Das hat dann zur Folge, dass mit dem Entfallen der Verpflichtung zur Realherstellung auch die Notwendigkeit entfällt, die zwar notwendigen aber rechtlich unzulässigen Stellplätze abzulösen. Es können damit keine Ablösebeiträge generiert und zur Förderung anderer umweltfreundlicher Mobilitätsformen eingesetzt werden (z.B. Bau der Fahrradstation u.a.).

Wieviele Stellplätze notwendig sind, ist eine Frage, die zwar auch in einem Bebauungsplanverfahren durch Gutachten, aber in erster Linie im Vollzug der Planung geklärt wird, da dies in § 49 ThürBO geregelt ist. Hier wird auch auf die Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personenverkehrs bereits hingewiesen.

Die „Entbehrlichkeit“ der Herstellung weiterer Stellplätze kann die Erforderlichkeit einer bauordnungsrechtlichen Festsetzung nach § 88 Abs. 1 Nr. 7 ThürBO i.V. m. § 49 Abs. 1 Satz 3 ThürBO nicht begründen. Eine örtliche Bauvorschrift zur Untersagung der Herstellung von Stellplätzen und Garagen wäre nicht erforderlich, wenn die Herstellung geeigneter Stellplätze oder Garagen bereits nach der Vorschrift des § 49 Abs. 1 BauGB gar nicht notwendig ist. Danach müssen Stellplätze oder Garagen bei der Errichtung von Anlagen nur hergestellt werden, „wenn und soweit insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personenverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt“.

Des Weiteren kann die Stadt mit Erlass einer örtlichen Bauvorschrift die Herstellung von Stellplätzen und Garagen in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets oder für bestimmte Nutzungen in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets untersagen oder einschränken, wenn Gründe des

Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Dabei ermächtigt § 88 Abs. 1 Nr. 7 ThürBO i.V. m. § 49 Abs. 1 Satz 3 ThürBO nur zum Erlass entsprechender örtlicher Bauvorschriften über die nach Bauordnungsrecht notwendigen Stellplätze, wenn die Regelung eine Maßnahme der Gefahrenabwehr darstellt. Neben einer Verunstaltungsabwehr können Bauvorschriften dabei auch der Bewältigung verkehrlicher Belange dienen (vgl. z.B. VG Ansbach, Urteil vom 06.05.1992, AN 3 K 91.02355 zu einer Beschränkungszone-Regelung im Altstadtbereich Nürnbergs).

Der Ausschluss der Herstellung von Stellplätzen dürfte zudem die dringend erforderliche Wohnbauentwicklung, vorrangig im Segment des Mietwohnungsbaus, mit großer Wahrscheinlichkeit wesentlich erschweren.

Erfahrungsgemäß kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die künftigen Nutzer von vornherein einem Verzicht auf den eigenen Pkw unterwerfen werden.

Einigkeit besteht jedoch darin, dass möglichst stadtverträgliche und ressourcenschonende Verkehrskonzepte der Planung zugrunde zu legen sind. Ziel ist es ein attraktives Netz für Fußgänger- und Radverkehr sowie für den ÖPNV anzubieten. Darüber hinaus sollen alternative Mobilitätsformen, wie z. B. das Angebot von Carsharing, unterstützt und bei der weiteren quartiersbezogenen Planung passgenaue Angebote entwickelt werden.

Die städtebaulichen Leitbilder "Stadt der kurzen Wege", "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" oder die Schaffung verkehrsarmer Siedlungsstrukturen durch Verdichtung und Nutzungsmischung werden durch zentrumsnahe Lagen und die städtebaulichen Zielstellungen in den einzelnen Planungen umgesetzt. Durch die Wiedernutzung von Brachflächen und Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Stadtkontextes wird von der Stadt Erfurt insgesamt das Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung durch Innenentwicklung verfolgt.

Die Verwaltung prüft aktuell die Möglichkeiten und Auswirkungen von Stellplatzbeschränkungen auch im Zusammenhang mit Wohnungsbau. Dazu werden Entwicklungstrends und Erfahrungen in Stellplatzsätzen und den Umsetzungen anderer Kommunen intensiv ausgewertet. Über Ergebnisse und mögliche Anwendungsfälle für die Landeshauptstadt Erfurt wird die Verwaltung entsprechend dem vorliegenden Arbeitsstand berichten. Grundsätzlich muss aber festgestellt werden, dass auch die Entwicklungsziele potentieller Investoren respektiert werden müssen.

*3. Die Stadt Erfurt wirbt in der eigenen Verwaltung, den Eigenbetrieben und den kommunalen Unternehmen aktiv für die Nutzung von Jobtickets. Der Stadtrat empfiehlt die Übernahme eines städtischen Arbeitgeberanteils pro Jobticket, um den einzelnen Ticketpreis über den Mengenrabatt hinaus zu senken.*

Eine derartige Entwicklung wird von den verantwortlichen Struktureinheiten für Stadt- und Verkehrsplanung grundsätzlich unterstützt, weil hier eine sehr gute Möglichkeit zur Beeinflussung des Verkehrsmittelwahlverhaltens und einer längerfristigen Kundenbindung an den ÖPNV gesehen wird

Durch die Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) wird eine angedachte Bezuschussung des Jobtickets begrüßt. Die Erfahrung mit den bestehenden Jobticket-Kooperationspartnern zeigt, dass eine Beteiligung des Arbeitgebers hilft, Mitarbeiter für die klimafreundliche Mobilität zu begeistern. Innerhalb der Stadtwerke Erfurt Gruppe ist aktuell ebenfalls die Bezuschussung mit 15 EUR pro Jobticket monatlich im Gespräch bzw. in Vorbereitung. Auch werden weitere kommunale Unternehmen das Thema aktive Nutzung des Jobtickets aufgreifen und bei Bedarf einführen.

#### *4. Erfurt nimmt eine mobilitätsorientierte Neuausrichtung des Neubürgerbegrüßungspakets*

Im Verkehrsverbund Mittelthüringen wurden entsprechend einer Initiative der EVAG ein Tarifprodukt und ein Procedere zur Ansprache der Neubürger in Erfurt und anderen interessierten VMT-Verkehrsräumen bestätigt. Bei der nächsten planmäßigen Beratung zur Weiterentwicklung des Neubürgerbegrüßungspaketes erfolgt die Vorstellung durch die EVAG.

#### **Erneuerbare Energien:**

*5. Der Stadtrat hält eine Kooperation zwischen KOWO mbH und SWE Erneuerbare Energien GmbH zur Nutzung von Dachflächen der Plattenbauten zur Solarstromerzeugung für sinnvoll und bittet die KOWO mbH und die SWE Erneuerbare Energien GmbH unter Einbeziehung der zuständigen Aufsichtsräte, Gespräche mit dem Ziel einer Kooperation aufzunehmen. Über die Ergebnisse soll der Stadtrat informiert werden. Analog dazu versucht die Stadtverwaltung weitere Partner - wie bspw. Kirchen, andere Wohnungsbaugenossenschaften u.v.m. - für Erneuerbare Energien auf ihren Dachflächen zu gewinnen. Positive Effekte für den Klimaschutz und für die Mieter sollen dabei berücksichtigt werden.*

Die SWE Erneuerbare Energien GmbH sieht in der Errichtung und dem Betrieb von PV-Dachanlagen eine Erfolg versprechende Strategie zum weiteren Zubau von Anlagen im Bereich der Erneuerbaren-Energien. Diese Einschätzung erfolgt vor dem Hintergrund der aktuellen gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere für sogenannte Einspeiseanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2016.

Zum Thema erneuerbare Energien fanden bereits gute und einvernehmliche Gespräche zwischen KoWo und SWE GmbH statt. Auch wurden in den vergangenen Jahren bei den Sanierungen objektkonkrete Prüfungen durchgeführt. Es wurde vereinbart, die Gespräche zu vertiefen, sobald geeignete Dachflächen zur Verfügung stehen, die innerhalb der für den Investor (SWE) notwendigen Nutzungsdauer nicht saniert werden müssen. Im Rahmen der sogenannten 2. Sanierungswelle werden mittel und längerfristig nahezu alle Dachflächen saniert.

Darüber hinaus werden sukzessive alle Eigentümer von Hallen in Erfurter Gewerbegebieten auf die Möglichkeit der Installation von PV-Anlagen und den Service der SWE GmbH hingewiesen.

#### **Energieeffizienz**

*6. Die Stadt Erfurt steigt mit einer besonders geeigneten Auswahl ihrer kommunalen Immobilien ins Energiespar-Contracting ein. Hierzu ist eine entsprechende Fachagentur zu beauftragen, die erforderlichen Kosten sind in den Haushalt einzustellen. Die Stadtverwaltung gibt hierzu einen Gesamtanierungsplan in Auftrag, welchen sie sich als Klimaschutzteilkonzept fördern lassen könnte.*

Die Stadtverwaltung beschäftigt sich schon seit Jahren mit dem Thema Contracting und hat sich hier eine entsprechende Kompetenz erworben. Deshalb ist die Beauftragung einer Fachagentur nicht zwingend erforderlich.

Einen Gesamtanierungsplan für alle städtischen Objekte zu beauftragen, ist zzt. wenig zielführend, da für dessen Umsetzung die finanziellen Voraussetzungen im städtischen Haushalt in absehbarer Zeit nicht gegeben sind.

*7. Die Stadtverwaltung unterbreitet dem Stadtrat bis Ende 1. Quartal 2017 einen praktikablen Vorschlag zur Umsetzung eines über die jeweils gültige Energieeinsparverordnung (ENEV) hinausgehenden energetischen Standards bei Neubau und Sanierung, bezogen auf eigene Gebäude und auf Gebäude bei denen die Stadtverwaltung im Zuge von städtebaulichen oder privatrechtlichen Verträgen entsprechende Regelungen treffen kann.*

Ein bereits über den "KfW-Effizienzhaus-70-Standard" hinaus gehender Energie-Standard, der "KfW-Effizienzhaus 55", kam bereits im städtebaulichen Vertrag im Rahmen der Entwicklung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans BIN637 "Solarenergetische Wohnanlage Volkenroder Weg" zur Anwendung. Gleiches ist für die Entwicklung des Wohnungsbau-Projektes BRV606 "Klimagerechte Pilotsiedlung Marienhöhe" vorgesehen.

Es wird darauf verwiesen, dass entsprechende vertragliche Regelungen vor allem auf privatrechtlichem Wege, d.h. bei Veräußerung städtischer Grundstücke, zur Anwendung kommen können. Gegenüber einer hoheitlichen Durchsetzung entsprechender Regelungen auf dem Wege städtebaulicher Verträge bestehen erhebliche rechtliche Bedenken.

Über die aktuelle ENEV hinausgehende Forderungen sind derzeit wirtschaftlich nicht umsetzbar.

*8. Die Stadt Erfurt entwickelt gemeinsam mit der Erfurter Wirtschaft Strategien zur Einbindung der Wirtschaft in das Erfurter Klimaschutzkonzept. Einen Schwerpunkt stellt die Etablierung eines Erfurter Standards als Marke einer unter ökologischen und Klimaschutzgesichtspunkten nachhaltigen Ansiedlungspolitik dar. Als ersten Schritt hierzu wird die Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) gebeten, gemeinsam mit der Stadt ein Konzept für ein „Nachhaltiges Gewerbegebiet URB 638“ zu entwickeln und im weiteren Verfahren dem Stadtrat vorzulegen.*

Die Stadtverwaltung erarbeitet gegenwärtig ein Konzept für ein nachhaltiges Gewerbeflächenmanagement. Dieses soll aufzeigen, welche Handlungserfordernisse notwendig und möglich sind, um Gewerbeflächen im Bestand in Kooperation mit den dort ansässigen Unternehmen und in der Entwicklung nachhaltig zu gestalten. Entsprechend der Lage und der Gegebenheiten muss jedes Gewerbegebiet für sich betrachtet werden.

Für das Gewerbegebiet URB 638 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt mit Beschluss-Nr. 1682/11 den Oberbürgermeister beauftragt, den Städtebaulichen Vertrag Nummer 60 SB – 948/11 abzuschließen. Dieser Vertrag wurde am 08.12.2011 vom zuständigen Beigeordneten unterzeichnet. In diesem Vertrag sind der Gegenstand des Vertrages sowie die Aufgaben und Pflichten der LEG definiert.

Die Möglichkeiten und Schranken der Bauleitplanung zu Nachhaltigkeitskriterien wurden bereits in der Stellungnahme zur DS1021/16 - Nachfragen zur Drucksache 1881/15 Große Anfrage "Klimaschutz in Erfurt" im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt ausführlich dargestellt.

Eine Stellungnahme der LEG zu dieser Fragestellung wurde mit folgendem Ergebnis angefordert: "Zwischen der Stadt Erfurt und der LEG wurde ein städtebaulicher Vertrag über die Entwicklung des Gewerbegebiets geschlossen. Danach hat die LEG in Abstimmung mit der Stadt auch die Erarbeitung eines Bebauungsplanes übernommen, wobei die hoheitlichen Aufgaben der Stadt unberührt bleiben. Selbstverständlich sind wir in diesem Zusammenhang neben anderen auch offen für die ökologische Aspekte und Klimaschutzgesichtspunkte. Das Nachhaltigkeitsziel ist bereits in § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB verankert: „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in

Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. ...“. Dies wurde entsprechend bei der Bearbeitung des Entwurfes zum Bebauungsplan so berücksichtigt. Die Hinweise aus den erarbeiteten Fachgutachten im Hinblick auf Ökologie und Klimaschutz sind eingegangen. Beeinträchtigungen gibt es faktisch keine.

Auch bei der Vermarktung des Standorts wollen wir natürlich gern nachhaltige Ansätze zu ökologischen und Klimaschutzgesichtspunkten im Blick haben. Nach unseren Erfahrungen ist festzustellen, dass Nachhaltigkeitsaspekte, wie die Nutzung von Regenwasser oder der Einsatz von Photovoltaikanlagen, unter besonderer Berücksichtigung der Einsparung von Betriebskosten bei der Umsetzung von Ansiedlungsvorhaben heute in hohem Maße von den jeweiligen Investoren schon von selbst verfolgt werden. Über bestimmte Grundsätze, welche wir dann mit beachten, können wir gern sprechen. So wäre z. B. im Hinblick auf die Verkehrsbelastung in und um das Gebiet eine Optimierung des öffentlichen Personennahverkehrs sinnvoll. Allerdings sehen wir keine Notwendigkeit, detailliert verbindliche Vorgaben im Rahmen eines neuen Konzeptes aufzustellen, da diese sich bei der künftigen Vermarktung als Einschränkungen erweisen könnten, die sich dann im Wettbewerb mit verschiedenen anderen Standorten (ohne solche Vorgaben) um Ansiedlungen negativ auswirken würden. Im Sinne des Projektfortschritts sollte die Bauleitplanung zügig fortgesetzt werden."

*9. Die Stadt Erfurt entwickelt ein Teilklimaschutzkonzept in Bezug auf Raumwärme in Wohn-Immobilien und städtischen Immobilien. Mit diesem Konzept bewirbt sie sich beim Bundesumweltministerium um Fördergelder zur Einrichtung einer zusätzlichen Klimamanagementstelle, welche vorrangig zur Entwicklung von Maßnahmen zur Senkung der personenbezogenen Emissionen durch Wärme- und Strombedarf bei privaten Haushalten und bei den städtischen Immobilien eingesetzt werden soll.*

Seit Sommer 2008 fördert das Bundesumweltministerium auf Basis der Kommunalrichtlinie ("Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative") Klimaschutzprojekte in Kommunen. Diese Förderung bezieht sich sowohl auf die Begleitung durch externe Dritte bei der Konzepterstellung als auch die Personalkosten für die Managementstelle innerhalb der Kommune für die Umsetzung der Konzepte.

Seit 2008 hat die Stadtverwaltung Erfurt nach vorherigem Stadtratsbeschluss eine nicht geförderte Stelle für das Klimamanagement im Umwelt- und Naturschutzamt eingerichtet. Für die Beantragung einer weiteren, diesmal geförderten Stelle oder eines Fortsetzungsantrages bedarf es eines Klimaschutzkonzeptes oder Teilkonzeptes, welches nicht älter als 3 Jahre ist. Diese Voraussetzung erfüllt die Stadt Erfurt derzeit nicht.

Angesichts der Herausforderungen der nächsten Jahre bei eigenen Liegenschaften, hier insbesondere der anstehenden Sanierungen von Kindergärten und Schulen, ist ein Klimaschutzteilkonzept sinnvoll. Die Möglichkeit einer Förderung nach Kommunalrichtlinie besteht.

Ob es sinnvoller ist, für ein solches Konzept dazu eine eigene befristete Stelle vorzuhalten oder die Leistung an einen Dritten zu vergeben, bedarf einer genauen Prüfung. Ähnlich verhält es sich mit den anderen Optionen der Kommunalrichtlinie.

## Organisation:

*10. Die Stadt Erfurt nimmt ab 2017 wieder am European Energie Award (EEA) teil. Die Stadtverwaltung legt Ende des 3. Quartals 2017 einen Zwischenbericht zur Umsetzung des Erfurter Klimaschutzkonzeptes, einschließlich der hier beschlossenen Maßnahmen in Form eines EEA-Berichts und eines Energiepolitischen Arbeitsprogramms entsprechend EEA vor. Teil dieser Berichterstattung ist die Prüfung, inwieweit zur Erreichung der Ziele der UN-Klimakonferenz von Paris ein Fortschreibungsbedarf des Erfurter Klimaschutzkonzeptes besteht und – je nach Prüfergebnis – die Unterbreitung eines entsprechenden Vorschlags. Die Mittel für die Teilnahme am EEA sind dauerhaft im Haushalt einzustellen.*

Wichtig erscheint nicht nur die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Ressourcen, ebenso müssen die erforderlichen personellen Kapazitäten innerhalb der Verwaltung berücksichtigt werden, um 2017 erneut am EEA teilnehmen zu können. Nach den bisherigen Erfahrungen bedeutet dies eine erhebliche Mehrbelastung, die zusätzlich in bestimmten Struktureinheiten nur schwer zu leisten ist.

*11. Der Stadtrat empfiehlt, die Koordination des Klimaschutzes innerhalb der Verwaltung so zu verorten und mit Kompetenzen und Ressourcen auszustatten, dass sie ihren Aufgaben für die verschiedenen Verwaltungsbereiche und der klimafachlichen Beratung für den Stadtrat auch gerecht werden kann. Eine Bündelung der Klimaschutz-Aktivitäten der Stadt an dieser Stelle wird angeregt.*

Nicht zuletzt mit den Beschlüssen 2015 in New York (Agenda2030, 17 globale Nachhaltigkeitsziele) und Paris (Weltklimavertrag) ist die Erkenntnis, dass dringendes Handeln geboten, noch einmal eindeutig verstärkt worden. Der Entwurf der Bundesnachhaltigkeitsstrategie nimmt beide Beschlüsse aktiv auf und richtet die Strategie konsequent an den Nachhaltigkeitszielen aus. Dies wird in den kommenden Jahren Wirkung auf die Länder und die Kommunen / Zivilgesellschaft haben. Aus diesem Grunde machen sich deutschlandweit Kommunen bereits Gedanken, wie auf diese antizipierte Entwicklung zur Stärkung und Weiterentwicklung der eigenen Klima- und Nachhaltigkeitsstrategie reagiert werden kann. Ein wesentlicher Entwicklungsstrang liegt in der strukturellen und personellen Stärkung, die allerdings bisher noch nicht erreicht werden konnte. Zu prüfen ist die Art und Umfang der von der Verwaltung angestrebten Bündelung, auch in Bezug auf die haushalterischen Realisierungsoptionen.

Im Grundsatz ist jedoch eine klimaschutzgerechte nachhaltige Selbstverpflichtung des Stadtrates und der Stadtverwaltung in allen Arbeitsfeldern und Struktureinheiten erforderlich, soll die Stadt Erfurt sich tatsächlich klimagerecht und nachhaltig entwickeln, wie dies besonders in Nachhaltigkeitsziel 11 "Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten" und seinen konkreteren Unterzielen gefordert.

*12. Die Stadt Erfurt prüft die Errichtung einer Klimaschutz-Stiftung nach Mainzer oder Jenaer Vorbild oder einer anderen eigenständigen Organisation zum Zweck des nachhaltigen Klimaschutzes in Erfurt. Die Einbindung der kommunalen Unternehmen wird angeregt. Es ist zu prüfen, ob und in welcher Höhe Erlöse aus dem Verkauf von VNG-Anteilen zur Finanzierung einer solchen Organisation mit herangezogen werden können*

Die Stadt Erfurt wird bis zum 31. März 2017 in Zusammenarbeit mit den kommunalen Unternehmen die Errichtung einer Klimaschutzstiftung oder einer anderen eigenständigen Organisationsform zum Zweck des nachhaltigen Klimaschutzes in Erfurt prüfen. Insbesondere soll in diesem Zusammenhang die Frage beantwortet werden, inwiefern dieser Ansatz geeignet

ist, die Zielerreichung zur CO<sub>2</sub>-Reduktion gemäß Klimaschutzkonzept bis 2020 abzusichern bzw. einen nennenswerten Beitrag hierfür zu leisten. Ergänzend hierzu ist neben der Konkretisierung des Stiftungszwecks zudem die Finanzierung der Organisation zu klären.

Die aus einem möglichen Verkauf der VNG-Anteile erzielbaren Erträge wurden bereits zur Beseitigung des Investitionsstaus im egaparks auf dem Weg zur Bundesgartenschau eingeordnet. Insofern wären andere Finanzierungsalternativen zu untersuchen.





Anlagen

gez. Hoyer  
Unterschrift Beigeordnete

02.09.2016  
Datum